

Zur Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der Fraktion DIE LINKE. „*Verfassungsrechtliche Aspekte und Anwendungspraxis des Asylbewerberleistungsgesetzes*“ (BT-Drs. 17/3660)

Dr. Thomas Hohlfeld, Referent für Migration und Integration, Fraktion DIE LINKE., 227-51122, Stand: 12.11.2010

Zentrale Ergebnisse:

Die Bundesregierung bestätigt, dass das Asylbewerberleistungsgesetz verfassungswidrig ist.

Die Bundesregierung erklärt, dass die (inzwischen vierjährige) Dauer der erheblichen Einschränkungen des Existenzminimums bei Schutzsuchenden nicht damit begründet wird, dass die Betroffenen für diesen Zeitraum geringere „Integrationsbedürfnisse“ hätten, sondern schlicht und ergreifend mit dem Interesse an „Kosteneinsparungen“. Diese Begründung aber dürfte eindeutig gegen das Grundrecht auf menschenwürdiges Existenzminimum verstoßen.

Die Bundesregierung argumentiert auch widersprüchlich, wenn sie einerseits anerkennt, dass die Festsetzung der Höhe der Leistungsabsenkung durch bloße Schätzung verfassungswidrig ist, es andererseits aber offenkundig für zulässig hält, über die Dauer der Kürzungen nach politischem Gutdünken frei befinden zu können.

Die Ausführungen der Bundesregierung zur Unzulässigkeit totaler Leistungseinstellungen angesichts des „durch die Verfassung geschützten unerlässlichen Existenzminimums“, „das nicht unterschritten werden darf“, lässt auch Sanktionsregeln des SGB II als verfassungswidrig erscheinen („Das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums ... kann nicht eingeschränkt werden“).

Die Bundesregierung hält wider besseres Wissen an Kürzungen auch bei solchen Personen mit humanitärer Aufenthaltserlaubnis fest, die voraussichtlich dauerhaft in Deutschland verbleiben werden.

Die Bundesregierung räumt ein, dass in Ländern mit hoher Sachleistungsquote (z.B. Bayern) die Kosten für Grundleistungen „relativ hoch“ sind.

Kommentar

der **Initiatorin der Großen Anfrage, Ulla Jelpke**, innenpolitische Sprecherin der Fraktion DIE LINKE.:

„Die Bundesregierung muss aufhören, Schutzsuchenden lediglich eine Menschenwürde mit Rabatt zuzugestehen. Und sie sollte auch darauf verzichten, nun erbsenzählerisch das Existenzminimum von Flüchtlingen kleinzurechnen. Es geht um das unbedingt zu gewährende Grundrecht auf Existenzminimum, bei dem keine politisch motivierten Abstriche zulässig sind! Die um etwa ein Drittel gegenüber der üblichen Sozialhilfe abgesenkten und seit 1993 nicht mehr erhöhten Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind mit diesem Grundrecht unvereinbar.“

Es war überfällig, dass die Bundesregierung die seit dem HARTZ IV-Urteil des Bundesverfassungsgerichts offenkundige Verfassungswidrigkeit des Asylbewerberleistungsgesetzes auch offen einräumt – unser hartnäckiges Nachfragen hat sich insofern gelohnt. Die Bundesregierung muss nun aber auch die notwendigen Konsequenzen hieraus ziehen und den seit dem Jahr 1993 fortgesetzten Verfassungsbruch im Umgang mit Schutzsuchenden schnellstmöglich beenden. Entsprechend der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zu den Regelsätzen nach HARTZ IV sollte auch das Asylbewerberleistungsgesetz zum 1.1.2011 geändert werden, notfalls rückwirkend. Was allerdings noch schneller ginge und überdies menschenrechtlich geboten wäre, ist die konsequente Abschaffung dieses diskriminierenden Gesetzes!“

Zu den Antworten der Bundesregierung im Detail:

Zu Frage 1 bis 7:

Das AsylbLG ist nach Ansicht der Bundesregierung verfassungswidrig, da die Bestimmung der Höhe der Grundleistungen im Jahr 1993 lediglich auf „Kostenschätzungen“ – und nicht auf einer realitätsgerechten, transparenten Bedarfsermittlung – beruhte: **„Die Festsetzung der Leistungssätze im AsylbLG entspricht daher nicht den Anforderungen des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Februar 2010“**, heißt es unmissverständlich.

Die Bundesregierung wird deshalb die Leistungssätze des AsylbLG „gemäß den Anforderungen des Urteils“ überprüfen. Eine Neufestsetzung könne „sinnvoller Weise erst nach der Neufestsetzung der Regelbedarfe nach dem Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch ... und auf der Grundlage der daraus gewonnenen Erkenntnisse erfolgen“.

In ihrer Antwort zu Frage 11 lässt die Bundesregierung weiter erkennen, **dass auch der bisherige Anpassungsmechanismus des AsylbLG geändert werden wird**, um der „verfassungsrechtlichen Pflicht zur fortwährenden Überprüfung und Weiterentwicklung der festgesetzten Leistungen bei sich ändernden wirtschaftlichen Rahmenbedingungen“ entsprechen zu können. **Die Sätze des AsylbLG wurden seit Inkrafttreten 1993 nicht erhöht**, obwohl die allgemeine Preissteigerung seitdem etwa 25% und bezogen auf Nahrungsmittel und Getränke 18,7% betrug (vgl. Frage 27). § 3 Abs. 3 AsylbLG sieht zwar jährliche Anpassung der Beträge an den tatsächlichen Bedarf unter Berücksichtigung der Lebenshaltungskosten vor. Dies geschieht aber nicht automatisch, sondern ist von dem politischen Einvernehmen dreier Ministerien und der Zustimmung des Bundesrates abhängig.

Allgemeine Erläuterung: Bereits in ihrer Antwort vom 8. März 2009 auf eine Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. (Ulla Jelpke, Bundestagsdrucksache 17/979) hatte die Bundesregierung bestätigt, dass das **Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums ein Menschenrecht** jenseits aufenthaltsrechtlicher Statusfragen ist und „universale Geltung“ besitzt. Zu den Schlussfolgerungen des HARTZ IV-Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 9.2.2010 für das AsylbLG wollte sich die Bundesregierung damals jedoch noch nicht äußern und zunächst das Urteil auswerten. Nicht nur seitens der LINKEN, auch in der juristischen Kommentarliteratur¹ wird seit Monaten darauf hingewiesen, dass die Verfassungswidrigkeit des AsylbLG nach dem BVerfG-Urteil wegen der absolut willkürlich festgesetzten Sätze offenkundig ist. **Die Bundesregierung räumt nun ein, was nicht mehr zu leugnen war.**

Nicht nachvollziehbar ist, weshalb eine Neuberechnung und Anhebung der erkanntermaßen verfassungswidrigen Sätze nach dem AsylbLG nicht im Zuge der aktuellen Änderung der Regelbedarfe nach SGB II bzw. XII zum 1.1.2011 erfolgt. Es böte sich geradezu an, bei der realitätsgerechten Berechnung dessen, was als unabdingbares Existenzminimum angesehen werden muss, bzw. bei der Ausübung des politischen Bewertungsspielraums, was darüber hinaus zum gewährleisteten Existenzminimum dazugehören soll (oder nicht), auch Festlegungen speziell für die Gruppe der LeistungsempfängerInnen nach dem AsylbLG zu treffen – wenn denn ein Festhalten an Sonderregelungen für Asylsuchende, Geduldete und Menschen mit humanitärem Aufenthaltsstatus und damit die Festschreibung von zwei Existenzminima bzw. „zwei Menschenwürden“ politisch gewollt ist (wovon auszugehen ist).

Die Bundesregierung wird voraussichtlich ähnlich wie bei der Neuberechnung der Regelbedarfe nach SGB II / XII versuchen, durch trickreiche und ergebnisorientierte Berechnungen zu einem möglichst geringen Änderungsbedarf beim AsylbLG zu kommen. „Allerdings erscheint es schlicht ausgeschlossen, dass es Gründe gibt, die einen derart erheblich verminderten Bedarf erklären könnten, damit können die Regelleistungen des AsylbLG als evident unzureichend betrachtet werden“ (Judith Brockmann, S. 314). **Die schnelle Änderung des AsylbLG und Anhebung der Regelbedarfe ist vor diesem Hintergrund eigentlich sogar dringlicher als beim SGB II / XII**, deren Regelsätze vom BVerfG nicht als evident

¹ Aus jüngster Zeit z.B.: Judith Brockmann: „Das Asylbewerberleistungsgesetz und das Grundrecht auf Gewährung eines menschenwürdigen Existenzminimums“, in: Soziale Sicherheit 9/2010, S. 310 ff

unzureichend angesehen wurden, auch wenn das AsylbLG nicht Gegenstand der Entscheidung des BVerfG vom 9.2.2010 war.

Viele konkrete Fragen der Fraktion DIE LINKE. zum verfassungsrechtlichen Themenkomplex **bleiben** aufgrund der z.T. ausweichenden, pauschalen oder auch zusammengezogenen Antworten der Bundesregierung **unbeantwortet**, etwa die, weshalb z.B. Neugeborene und bis zu vierjährige Kinder von Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG geringere kindspezifische Bedürfnisse haben sollen als andere Kinder (Frage 7).

Auch die Frage nach der generellen Zulässigkeit des Abschreckungsprinzips des AsylbLG (es solle „keine Anreiz“ zur Einreise aus „wirtschaftlichen Gründen“ geschaffen werden) wird nicht im Lichte der Entscheidung vom 9.2.2010 beantwortet (vgl. Frage 24), obwohl spätestens seitdem klar ist, dass Leistungen zur Sicherung des Existenzminimums sich am tatsächlichen Bedarf orientieren müssen und für ordnungs- und einwanderungspolitische Erwägungen diesbezüglich kein Raum bleibt (so z.B. auch Judith Brockmann, a.a.O., S. 315).

Die Bundesregierung setzt sich auch nicht damit auseinander, dass die Kürzungen des AsylbLG bislang zentral damit begründet wurden, dass für einen vorübergehenden Zeitraum kein soziokulturelles Existenzminimum gewährt werden müsse – dass ein Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben nach dem Urteil vom 9.2.2010 aber zum unabdingbar zu gewährleistenden Existenzminimum gehört (Frage 15).

Zu Frage 8:

Diese Antwort ist überraschend und äußerst bemerkenswert!

Die Bundesregierungen (und der Gesetzgeber) haben bislang immer argumentiert, die Regelung des § 2 AsylbLG, wonach **Leistungen in Höhe der üblichen Sozialhilfe** frühestens (unter weiteren Bedingungen) **nach einem vierjährigen Leistungsbezug** nach § 3 AsylbLG erfolgen können, sei dadurch gerechtfertigt, dass bei einem nur vorübergehenden Aufenthalt für den genannten Zeitraum keine „Integrationsbedürfnisse“ anzuerkennen seien² – diese Argumentation war jedoch schon bislang nicht nachvollziehbar, weil der Zeitraum angeblich fehlender „Integrationsbedürfnisse“ im Laufe der Jahre völlig willkürlich von einem auf drei und dann auf vier Jahre verlängert wurde.

Nunmehr stellt die Bundesregierung klar, dass die Begründung des angeblich befristet zumutbaren Ausschlusses von der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben nur bis zur Gesetzesänderung 1997 galt.

Kryptisch heißt es: **„Allerdings verlor sich diese Integrationskomponente in der endgültigen Fassung“** des Gesetzentwurfs zur Änderung des AsylbLG. Seit dem 1. Juni 1997 würde stattdessen auf den Vor-Bezug von Leistungen nach § 3 AsylbLG abgestellt: **„In den Vordergrund trat der Gedanke der Kosteneinsparung“**, heißt es ungewöhnlich ungeschminkt. Besonders deutlich würde dies daran, dass die Neuregelung zum 1.6.1997 und die damit verbundene Kürzung der Leistungen für drei Jahre „alle Leistungsberechtigten ... ohne Rücksicht darauf erfasste, ob sie zuvor bereits [erhöhte] Analogleistungen erhalten hatten“.

Die Frage, wie lange Schutzsuchenden ein geringeres Existenzminimum zuzumuten ist, richtet sich nach Angaben der Bundesregierung seit (spätestens) 1997 also nicht nach deren realen Bedürfnissen, sondern schlicht und ergreifend nach Haushaltserwägungen und dem Interesse an Kosteneinsparungen.

Die Bundesregierung verweist – leider zutreffend – darauf, dass das Bundessozialgericht im Jahr 2008 keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegenüber der 48-monatigen Vorbezugszeit nach § 2 Abs. 1 AsylbLG geäußert habe. Es ist meines Erachtens nach dem Urteil des BVerfG vom 9.2.2010 jedoch offenkundig, dass eine Regelung, die massive und lang andauernde Einschnitte bei der Sicherstellung des menschenwürdigen Existenzminimums mit dem „Gedanken der Kosteneinsparung“ begründet, verfassungswidrig ist! Dies hätte auch die Bundesregierung erkennen müssen und sich nicht auf Urteile berufen dürfen, die vor der Grundsatzentscheidung vom 9.2.2010 getroffen wurden.

Die Bundesregierung drückte sich jedoch um eine konkrete Antwort auf die ausdrückliche Fragen 13,

² So z.B. auch die vorherige Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 16/9018 zu Frage 5 und 6.

inwieweit die Vorbezugs-Warteregelung nach § 2 AsylbLG mit der Anforderung des BVerfG nach einer an den realen Bedürfnissen der Betroffenen orientierten Berechnung des Existenzminimums vereinbar ist.

Zu den Fragen 18/19 (siehe aber auch Frage 14) erklärt die Bundesregierung, dass es bei „der Festlegung der Vorbezugszeit des § 2 Absatz 1 AsylbLG ... keines Berechnungsverfahrens“ bedurft hätte. Nach der Rechtsprechung des BVerfG stehe es „im sozialpolitischen Ermessen des Gesetzgebers, für Asylbewerber ... ein eigenes Konzept zur Sicherung ihres Lebensbedarfs zu entwickeln“ und „Art und Umfang von Sozialleistungen an Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG grundsätzlich von der voraussichtlichen Dauer ihres Aufenthalts in Deutschland abhängig zu machen“. Diese (ältere) Feststellung des BVerfG, wonach bei Personen mit voraussichtlich kürzerer Aufenthaltsdauer Sonderregelungen zulässig seien, ist jedoch im Lichte der Entscheidung vom 9.2.2010 auszulegen, d.h. dass auch Regelungen zum Existenzminimum für besondere Gruppen empirisch nachvollziehbar begründet werden und das Grundrecht auf menschenwürdiges Existenzminimum sicherstellen müssen. Keinesfalls ist die ältere Rechtsprechung des BVerfG ein Freibrief dafür, ohne nachvollziehbare empirische Begründung willkürlich Zeiträume festlegen zu dürfen, innerhalb derer Einschränkungen des sonst üblichen Existenzminimums zulässig sein sollen, um Kosten einzusparen.

Die Bundesregierung argumentiert widersprüchlich, wenn sie einerseits anerkennt, dass die Festsetzung der Höhe der Leistungsabsenkung durch bloße Schätzung verfassungswidrig ist, es andererseits aber offenkundig für zulässig hält, über die Dauer der Kürzungen nach politischem Gutdünken frei befinden zu können.

Zu Frage 21 (auch 23):

Auch hier ist der Versuch festzustellen, an unhaltbar gewordenen Begründungen festzuhalten. Die Bundesregierung behauptet, die ursprüngliche Gesetzesbegründung, wonach Kürzungen bei Asylsuchenden für einen kurzen, vorübergehenden Aufenthalt zumutbar seien (damals ein Jahr), sei auch nach Erweiterung des Personenkreises des AsylbLG über Asylsuchende hinaus auf Personen mit Aufenthaltserlaubnissen aus humanitären Gründen tragfähig, da davon ausgegangen werden könne, dass „jedenfalls für den Zeitpunkt der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis“ davon ausgegangen werden könne, „dass der Aufenthalt des Betroffenen im Bundesgebiet nicht absehbar von langer Dauer ist“.

In der Frage was ausdrücklich ausgeführt worden, dass der Anteil von Personen mit einer humanitären Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 bzw. § 23 Abs. 1 AufenthG, die bereits seit länger als sechs Jahre in Deutschland leben, 84 bzw. 90 Prozent beträgt! Dass in Einzelfällen Aufenthaltserlaubnisse nach § 25 Abs. 5 AufenthG „mitunter“ nach Beendigung einer Krankenbehandlung nicht mehr verlängert werden, worauf die Regierung hinweist, mag vereinzelt zutreffend, kann aber ein abgesenktes Existenzminimum für die gesamte Gruppe dieser humanitär Aufenthaltsberechtigten, die empirisch nachweisbar in ihrer großen Mehrheit dauerhaft in Deutschland verbleibenden wird, nicht begründen (auch 64% der Geduldeten leben seit länger als sechs Jahren in Deutschland). **Von einer „voraussichtlich kurzen Aufenthaltsdauer“, wie vom BVerfG für eine Sonderregelung beim Existenzminimum gefordert, kann jedenfalls bei diesen humanitären Aufenthaltserlaubnissen nach § 25 Abs. 5 und § 23 Abs. 1 AufenthG eindeutig nicht ausgegangen werden.**

Zu Frage 29:

Die Bundesregierung stellt klar, dass **totale Leistungseinstellungen nach § 1 a AsylbLG** (bei angeblicher Einreise, um Leistungen zu erhalten bzw. bei Verhinderung der Abschiebung) **nicht zulässig** (verfassungswidrig) sind und im Regelfall nur das „Taschengeld“ gekürzt oder gestrichen werden darf: „Die übrigen Leistungen sind weiterhin zu gewähren, weil sie bereits das durch die Verfassung geschützte unerlässliche Existenzminimum darstellen, das nicht unterschritten werden darf“ [**diese Aussage lässt im Übrigen auch manche Sanktionen nach SGB II als verfassungswidrig erscheinen**; vgl. auch Frage 14: „Das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums ... kann nicht eingeschränkt werden“].

Zwar waren auch nach der Gesetzesbegründung zu § 1 a AsylbLG „nur“ Leistungskürzungen (beim „Taschengeld“) und keine Leistungseinstellungen intendiert, in der Praxis kam es jedoch immer wieder zu Kürzungen „auf Null“ – auch oberverwaltungsgerichtlich bestätigt. Die Bundesregierung behauptet, ihr seien „in jüngster Zeit“ keine Fälle der totalen Leistungsveragung bekannt geworden.

Auch die Regelung des §1a würde jedoch infolge des Urteils vom 9.2.2010 überprüft. **Auch Kürzungen oder Streichungen des „Taschengeldes“ dürften sich angesichts der beim AsylbLG bereits auf das absolute Existenzminimum beschränkten Leistungen** (dem Anspruch nach, in der Praxis noch darunter) **als verfassungswidrig erweisen**: Nach dem Urteil vom 9.2.2010 ist stets der gesamte existenznotwendige Bedarf jedes Grundrechtsträgers zu gewähren (Rdnr. 137 des Urteils).

Unhaltbar erscheint angesichts des Urteils vom 9.2.2010 auch die (von der Bundesregierung jedoch nicht konkret benannte) Rechtsprechung, wonach auch „unschuldige“ Kinder für die (angebliche) Verhinderung der Abschiebung durch ihre Eltern mit Einschränkungen beim Existenzminimum bestraft werden könnten, weil kein (dem Kind) „selbst individuell anzulastendes Verhalten“ vorliegen müsse und es genüge, wenn die „Gründe für eine längere Dauer des Aufenthalts in Deutschland in der Verantwortungssphäre des Leistungsempfängers“ lägen. „Verantwortlichkeit“ durch familiäre Nähe-Beziehungen, dies nennt man gemeinhin Sippenhaftung...

36: In Hinblick auf die **im Koalitionsvertrag vereinbarte Evaluierung des Sachleistungsprinzips** wurden die Bundesländer befragt. Deren Antworten fallen sehr unterschiedlich aus. Als eindeutige „**Sachleistungsländer**“ können **Bayern und Thüringen** ausgemacht werden, als vorrangige Bargeldländer können gelten: Berlin, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Saarland, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, in weiteren Bundesländern ist die überwiegende Bargeldgewährung in der Praxis gegeben.

38: **Die Bundesregierung räumt ein, dass in Ländern mit hoher Sachleistungsquote (z.B. Bayern) die Kosten für Grundleistungen „relativ hoch“ sind.** Dies würde nach der Evaluierung des Sachleistungsprinzips abschließend bewertet.

ZAHLEN (Fragen + Anhänge, Tabellen):

Frage 33: Die **Zahl der LeistungsempfängerInnen** nach dem AsylbLG war 2009 so niedrig wie nie noch: **121.918** (zum Vergleich 1994: 439.000). Etwa **zwei Drittel erhielten abgesenkte Grundleistungen** nach § 3 AsylbLG, ein Drittel nach § 2 AsylbLG analog SGB XII.

Die **Verteilung der LeistungsempfängerInnen** ist **regional sehr unterschiedlich**:

Bundesdurchschnittlich gibt es 1,5 EmpfängerInnen nach AsylbLG pro 1.000 EinwohnerInnen. In den **Stadtstaaten** Bremen, Hamburg und Berlin sind es mehr (4,1, 3,8, 3,1), in den „**Südländern**“ Bayern und Baden-Württemberg sind es weniger (0,7 bzw. 0,9). In absoluten Zahlen leben am meisten LeistungsempfängerInnen nach dem AsylbLG in NRW (33.555), Niedersachsen (16.069) und Berlin (10.541).

Die **durchschnittliche bisherige Dauer der Leistungsgewährung** betrug bundesweit **36,6 Monate**, überdurchschnittlich lang ist sie vor allem bei älteren Personen, aber z.B. auch in der Gruppe der 11 bis 15 Jährigen (43,8 Mon.).

12% der Betroffenen lebten Ende 2009 in Erst-Aufnahmeeinrichtungen, 31% in so genannten „Gemeinschaftsunterkünften“, **57% waren „dezentral“ untergebracht** (d.h. zumeist in privaten Wohnungen). Hamburg gibt an, dass 70% der EmpfängerInnen nach § 3 AsylbLG in GÜ untergebracht seien, während dieser Anteil bei Personen nach § 2 AsylbLG etwa 33% betrug. Besonders **hohe Quoten der dezentral Untergebrachten** wiesen die Länder **Bremen** (84,7%), **Rheinland-Pfalz** (83,9%), **Niedersachsen** (81,7%), **Berlin** (80,9%) und **Schleswig-Holstein** (77,5%) auf. **Besonders niedrig war sie in Bayern** (15,6%) und Brandenburg (24,7%).

Die meisten LeistungsempfängerInnen nach dem AsylbLG kommen aus **Serbien/Montenegro/Kosovo** (22.833), es folgen **Irak** (9.066), **Türkei** (8.796), Syrien (6.644); Libanon (6.562) und Afghanistan (5.541).

Frage 34:

Die **Bruttoausgaben nach AsylbLG beliefen sich 2009 auf 788,8 Mio. Euro (1994 waren es knapp 3 Mrd. €)**. Pro EinwohnerInnen differierten die Ausgaben von 33,5€ in Bremen bis 4,5€ in Baden-Württemberg. Durchschnittlich wurden im Jahr etwa 6.500 Euro pro Person ausgegeben (542 im Monat).

- 34% der Ausgaben wurden nach § 2 AsylbLG analog SGB XII erbracht.

- 46% waren Grundleistungen nach § 3 AsylbLG, davon

45% als Sachleistungen, 6,5% als Wertgutscheine, 42% als Geldleistungen, 7% als „Taschengeld“.

- 17% waren Leistungen für Krankheit, Schwangerschaft und Geburt (§ 4 AsylbLG).

- 2,5% entfielen auf sonstige Leistungen nach § 6 AsylbLG (zu über 60% als Geldleistungen).

Der relative **Anteil der nach § 2 AsylbLG analog SGB XII gewährten Leistungen war besonders hoch in** (Bundesdurchschnitt: 34%): **Saarland** (56%), **Berlin** (49%) und **Bremen** (44%). Auffallend **niedrig** war er – mit großem Abstand - in **Bayern** (5%).

Der **Anteil der Geld- (nicht Sach-) Leistungen** für den Lebensunterhalt **an allen Leistungen** betrug **bundesweit 41,6%** (werden Geldleistungen für persönliche Bedürfnisse abgerechnet, da diese regelmäßig immer in Geldform erfolgen, beträgt der Wert knapp 45%).

In Hamburg betrug dieser Wert 100%, in NRW 66,7%, in Berlin, Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg jeweils 60%. **Besonders niedrig war dieser Anteil in den Sachleistungsländern Thüringen** (3,6%), **Bayern** (4,4%) und **Niedersachsen** (5,6%).

Wertgutscheine sind vor allem noch in Niedersachsen verbreitet (knappes Drittel aller Leistungen) bzw. in Thüringen (27%).

Da bei Unterstellungen eines Missbrauchs im Sinne von § 1a AsylbLG vor allem der „Taschengeld“-Betrag gekürzt bzw. gestrichen wird, ist der relative Anteil dieses Betrages an allen Leistungen ein Indiz für die **Strenge der Missbrauchsprüfungs-Praxis**. Ergebnis: Im Bundesdurchschnitt macht das „Taschengeld“ 6,8% aller Leistungen aus, in den Ländern Saarland (2,6%) und Bayern (3,3%) lag der Wert deutlich niedriger, in Schleswig-Holstein (11,8%) deutlich höher.